

RID German National Registration Authority

c/o Fraunhofer-Institut für Sichere Informations-Technologie (SIT)

Ulrich Waldmann

Rheinstr. 75

D-64295 Darmstadt

Tel. 06151-869-222

Fax 06151-869-224

e-mail: ulrich.waldmann@sit.fraunhofer.de

Richtlinien der RID German National Registration Authority

zur Vergabe einer nationalen Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung, CA Name) für "Card Verifiable Certificates" und sonstige kartenbezogene Datenelemente

zur Vergabe einer Kartenhersteller-Kennung (Integrated Circuit Cards Manufacturer-Kennung, ICCM-Kennung) z.B. für 'Pre-Issuing Data' in EF.ATR

zur Vergabe einer Kartenterminalhersteller-Kennung (Card Terminal Manufacturer-Kennung, CTM-Kennung) für die Kennzeichnung von CT-API-Funktionen

I. Tätigkeitsfeld der RID German National Registration Authority

1. Das Fraunhofer-Institut SIT ist vom DIN bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Aufgaben der RID German National Registration Authority beauftragt worden. Die RID German National Registration Authority vergibt neben dem deutschen "Registered Application Provider Identifier" (RID) auch die deutsche Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung), die deutsche Kartenhersteller-Kennung (ICCM-Kennung) und die deutsche Kartenterminalhersteller-Kennung (CTM-Kennung).
2. Die RID German National Registration Authority führt eine Datenbank mit Listen der ausgegebenen Kennungen in Verbindung mit den Antragsdaten. Die Listen sind auf der folgenden Seite publiziert:
www.sit.fraunhofer.de/cms/de/forschungsbereiche/sde/rid_sde/RID_Ueberblick.php.

II. Aufbau und Vergabe der ZDA-Kennung, ICCM-Kennung und CTM-Kennung

1. Eine von der RID German National Registration Authority vergebene ZDA-Kennung, ICCM-Kennung bzw. CTM-Kennung besteht aus 5 Bytes und hat den folgenden Aufbau (ASCII-Kodierung):
 - 1. und 2. Byte: Ländercode entsprechend ISO 3166-1 (DE = Deutschland)
 - 3., 4. und 5. Byte: Akronym des ZDA / des Kartenherstellers / des Kartenterminalherstellers
2. Die RID German National Registration Authority versucht den Wünschen des Antragsstellers in Bezug auf die Registrierung eines bestimmten Akronyms nachzukommen. Der Antragssteller hat allerdings keinen Anspruch auf Registrierung eines bestimmten Akronyms.
3. Es wird grundsätzlich nur **eine** Kennung pro antragsstellende Instanz vergeben. Wird ein Antragssteller in mehr als einem der drei Bereiche (Zertifizierungsdienst, Kartenherstellung,

Kartenterminalherstellung) aktiv, so kann eine bereits vergebene Kennung gemäß eines neuen Antrags zusätzlich als Kennung eines weiteren Bereichs registriert werden. Dieser Antrag auf eine zusätzliche Registrierung derselben Kennung kann formlos erfolgen. Neben der registrierten ZDA-Kennung wird automatisch eine ZDA-spezifische Testkennung registriert, die aus den ersten vier Zeichen der ZDA-Kennung und dem Zeichen X an fünfter Stelle gebildet wird. Außerdem existieren die drei ZDA-unspezifischen Testkennungen DEXXX, DEYYY und DEZZZ, die von allen ZDAs verwendet werden können.

4. Zertifizierungsdiensteanbieter, Kartenhersteller und Kartenterminalhersteller verpflichten sich, die zugeteilten Kennungen nicht zur Kennzeichnung von Produkten oder Dienstleistungen und nicht zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensteilen oder geographischen Lokationen zu verwenden.

III. Zertifizierungsdiensteanbieter, Kartenhersteller und Kartenterminalhersteller

1. Zertifizierungsdiensteanbieter, Kartenhersteller und Kartenterminalhersteller, die eine Kennung bei der RID German National Registration Authority beantragen, müssen ihren Sitz in Deutschland haben.
2. Als Zertifizierungsdiensteanbieter im Tätigkeitsbereich der RID German National Registration Authority gilt, wer in den nächsten 12 Monaten nach Antragsstellung die beantragte ZDA-Kennung für "Card Verifiable Certificates" oder für sonstige kartenbezogene Datenelemente nutzen will.
3. Als Kartenhersteller im Tätigkeitsbereich der RID German National Registration Authority gilt, wer in den nächsten 12 Monaten nach Antragsstellung die beantragte ICCM-Kennung nutzen will.
4. Als Kartenterminalhersteller im Tätigkeitsbereich der RID German National Registration Authority gilt, wer in den nächsten 12 Monaten nach Antragsstellung die beantragte CTM-Kennung zur Kennzeichnung von CT-API-Funktionen nutzen will.
5. Die RID German National Registration Authority ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Person bzw. die Personen, die den Antrag unterschreiben, hierzu autorisiert sind.

IV. Zurückweisung von Anträgen

1. Anträge werden zurückgewiesen, wenn
 - sie nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind
 - der Antragssteller seinen Sitz nicht in Deutschland hat
 - der Antragssteller schon eine deutsche Kennung besitzt.

V. Änderungen, Löschung

1. Ändert sich der Rechtsstatus, der Name oder die Anschrift eines Zertifizierungsdiensteanbieters, des Kartenherstellers bzw. des Kartenterminalherstellers so ist dieser gehalten, dies der RID German National Registration Authority anzuzeigen.
2. Auf formlosen Antrag des Zertifizierungsdiensteanbieters, Kartenherstellers bzw. Kartenterminalherstellers kann die ihm zugeordnete Kennung wieder gelöscht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Zertifikate, Karten bzw. Kartenterminals, deren Datenelemente die betreffende Kennung beinhalten, nicht mehr benutzt werden.

VI. Beschwerden, Haftung

1. Beschwerden über die Arbeitsweise der RID German National Registration Authority können bei ihr selbst oder beim DIN in schriftlicher Form vorgebracht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Tätigkeit der RID German National Registration Authority für Zertifizierungsanbieter-Kennungen, Kartenhersteller-Kennungen und Kartenterminalhersteller-Kennungen beschränkt sich auf die Registrierung als solche. Hierbei wird sichergestellt, dass eine Kennung nur dann vergeben wird, wenn der Antragssteller als Zertifizierungsdiensteanbieter, Kartenhersteller bzw. Kartenterminalhersteller aktiv tätig ist. Ebenfalls wird geprüft, dass Kennungen nicht doppelt vergeben werden. Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob gegebenenfalls ähnliche Bezeichnungen in anderen Anwendungskontexten bereits registriert wurden, da diese mit dem Namensraum der ZDA-, ICCM- und CTM-Kennung nichts zu tun haben. Die Registrierungsinstanz haftet deshalb auch nicht für die etwaige Verletzung von Namens- oder Markenrechten.
3. Das Fraunhofer-Institut SIT in seiner Rolle als RID German National Registration Authority übernimmt den Antragsstellern gegenüber keine Haftung. Die Haftung des SIT im Verhältnis zum DIN e.V. ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VII. Gebühren

1. Die Registrierungsgebühr wird bei der Bearbeitung eines Antrags erhoben. Die Gebühr versteht sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Rechnung geht mit der schriftlichen Zuteilung der Kennung dem Antragsteller zu.

Die Registrierungsgebühr für eine ZDA-Kennung, CTM-Kennung bzw. ICCM-Kennung beträgt:

EURO 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt.

Anmerkung: Der Einsatz-Bereich von Zertifikaten, Karten bzw. Kartenterminals mit einer deutschen Kennung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

Darmstadt, 21.06.2006

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Hinweis

Bei Antragstellung

bitte beide Antragsformulare ausfüllen, unterschreiben und in Papierform per Post an die oben genannte Adresse senden !!!

RID German National Registration Authority

c/o Fraunhofer-Institut für Sichere Informations-Technologie (SIT)
Ulrich Waldmann
Rheinstr. 75
D-64295 Darmstadt
Tel. 06151-869-222
Fax 06151-869-224
e-mail: ulrich.waldmann@sit.fraunhofer.de

Exemplar des Antragstellers

Antrag

auf Erteilung einer nationalen nationalen Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung, CA Name) für "Card Verifiable Certificates" * und sonstige kartenbezogene Datenelemente

A. Vom Antragsteller auszufüllen

Name der Organisation	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel.	e-mail
Rechnungsanschrift (falls abweichend):	
Von den Richtlinien der RID German National Registration Authority zur Vergabe einer Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung) haben wir Kenntnis genommen. Die Gebühr v. Euro 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt. werden wir nach Erhalt der Rechnung begleichen.	
<input type="radio"/>	Mit der Veröffentlichung der zugeteilten ZDA-Kennung (siehe www.sit.fraunhofer.de) sind wir nicht einverstanden
Stempel	Datum
	Unterschrift

B. Von der RID German National Registration Authority auszufüllen

ZDA-Kennung (5 ASCII Characters, DE = Kennung für Deutschland nach ISO 3166-1)	D	E			
Stempel	Datum				
	Unterschrift				

* siehe z.B. ISO/IEC 7816-8, CWA 14890, DIN V66291
Stand: 21.06.2006

RID German National Registration Authority

c/o Fraunhofer-Institut für Sichere Informations-Technologie (SIT)

Ulrich Waldmann

Rheinstr. 75

D-64295 Darmstadt

Tel. 06151-869-222

Fax 06151-869-224

e-mail: ulrich.waldmann@sit.fraunhofer.de

Exemplar der Registrierungsstelle

Antrag

auf Erteilung einer nationalen nationalen Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung, CA Name) für "Card Verifiable Certificates" * und sonstige kartenbezogene Datenelemente

A. Vom Antragsteller auszufüllen

Name der Organisation	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel.	e-mail
Rechnungsanschrift (falls abweichend):	
Von den Richtlinien der RID German National Registration Authority zur Vergabe einer Zertifizierungsdiensteanbieter-Kennung (ZDA-Kennung) haben wir Kenntnis genommen. Die Gebühr v. Euro 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt. werden wir nach Erhalt der Rechnung begleichen.	
<input type="radio"/>	Mit der Veröffentlichung der zugeteilten ZDA-Kennung (siehe www.sit.fraunhofer.de) sind wir nicht einverstanden
Stempel	Datum
	Unterschrift

B. Von der RID German National Registration Authority auszufüllen

ZDA-Kennung (5 ASCII Characters, DE = Kennung für Deutschland nach ISO 3166-1)	D	E			
Stempel	Datum				
	Unterschrift				

* siehe z.B. ISO/IEC 7816-8, CWA 14890, DIN V66291
Stand: 21.06.2006